

4130/AB XXI.GP

Eingelangt am: 06.09.2002

BM für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Juli 2002 unter der ZI. 4148/J-NR/2002 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Rechtshilfe bzw. Verwaltungsvollzug zwischen EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Fragen 2 bis 17 und 19:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 4146/J durch den Bundeskanzler, dem die innerstaatliche Zuständigkeit für die Durchführung des genannten Vertrags zukommt, verwiesen.

Zu Frage 18:

Ein derartiger Fall ist im Ressortbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten nicht aufgetreten.

Zu Fragen 20 und 21:

Die Vereinheitlichung der Verwaltungsrechts- und Verwaltungsverfahrensnormen sollte zwischen den EU-Mitgliedsstaaten so weit wie möglich angestrebt werden. Gegenwärtig wird ein EU-Rechtsinstrument über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Geldstrafen erarbeitet, weil in der EU bisher kein funktionierendes Instrument existiert, das die Vollstreckung von in anderen Mitgliedsstaaten verhängten Geldstrafen ermöglicht.

Zu Frage 22:

Eine eigene Initiative erscheint nicht notwendig, da der Vorschlag Frankreichs, Schwedens und des Vereinigten Königreiches für einen Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen eine ausgezeichnete Grundlage für eine Regelung im EU-Rahmen bildet.

Zu Fragen 23 und 24:

Derzeit stehen auf dem Gebiet der Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen folgende Abkommen in Geltung:

- a) mit der Schweiz der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahr-(Straßenverkehrs-)angelegenheiten (BGBl. Nr. 380/1980),
- b) mit Ungarn das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die kriminalpolizeiliche und verkehrspolitische Zusammenarbeit (BGBl. Nr. 399/1980),
- c) mit Liechtenstein der Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahrangelegenheiten (BGBl. Nr. 406/1990),
- d) mit Italien der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahrangelegenheiten (BGBl. Nr. 406/1990),

e) mit Deutschland der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. Nr. 526/1990).

Nur der Vertrag mit Deutschland sieht auch eine wechselseitige Vollstreckung von Verwaltungsstrafen vor.

Zu Frage 25:

Probleme, die über Einzelfälle hinausgehen, sind dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bei diesen Verträgen nicht bekannt.

Zu Frage 26:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat den innerstaatlich zuständigen Ressorts den Vorschlag unterbreitet, Entwürfe für Abkommen über Rechts- und Amtshilfe in Verwaltungssachen mit der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, mit Ungarn, mit Slowenien und mit Polen auszuarbeiten. Solche Abkommen hätten auch eine Vollstreckungshilfe in Verwaltungsstrafsachen, insbesondere in Verkehrsstrafsachen, zum Gegenstand. Sobald von den im innerstaatlichen Bereich zuständigen Ressorts unter Beteiligung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten ein akkordierter österreichischer Entwurf ausgearbeitet sein wird, wird dieser den zuständigen Stellen der genannten Staaten als österreichischer Verhandlungsvorschlag zusammen mit der Einladung zur Aufnahme von Verhandlungen übermittelt werden.

Zu Frage 27:

Die Arbeiten am Rahmenbeschluss konnten unter der spanischen Präsidentschaft weitgehend abgeschlossen werden. Zuletzt wurde der Rahmenbeschluss unmittelbar vor der Sommerpause im sogenannten "Artikel 36-Ausschuss" behandelt.

Zu Frage 28:

Die derzeitige dänische Präsidentschaft geht davon aus, dass beim nächsten Rat der Justiz- und Innenminister im Oktober d.J. politische Einigung über den Rahmenbeschluss erzielt werden könnte.

Zu Frage 29:

Die Schweiz führt derzeit mit der EU nur die sogenannten Bilateralen Verhandlungen II, wobei in zwei Bereichen, der Frage des Beitritts der Schweiz zum Schengener Übereinkommen und der Betrugsbekämpfung, die Vollstreckung von Strafentscheidungen am Rande angesprochen wird.

Beim Schengener Übereinkommen, wo von der Schweiz seitens der EU prinzipiell die Übernahme des gesamten Schengener Acquis gefordert wird, wird in den Artikeln 67 bis 69 die Übertragung der Vollstreckung von Strafurteilen angesprochen. Beim Kapitel Betrugsbekämpfung ist nach dem derzeitigen Verhandlungsverlauf noch nicht genau absehbar, welche Delikte im Rechtshilfeabkommen erfasst werden.

Zu Frage 30:

Mit einem Abschluss der Bilateralen Verhandlungen II - es handelt sich dabei um insgesamt zehn, nicht miteinander zusammenhängende Kapitel - ist je nach Verhandlungsverlauf möglicherweise bis Ende des Jahres 2002 zu rechnen, wobei davon auszugehen ist, dass das Ergebnis einzelner Kapitel in der Schweiz einer Volksabstimmung unterworfen werden muss.